

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.08.2018

Geschäftszahl

Ra 2017/22/0043

Rechtssatz

Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung "Studierender" gemäß § 64 Abs. 3 NAG 2005, deren konstitutive Wirkung ab Rechtskraft des Erkenntnisses des VwG eintreten soll, steht in Widerspruch zu § 20 Abs. 2 NAG 2005 idF BGBl. I Nr. 29/2009, da nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Bestimmung die Gültigkeitsdauer eines verlängerten Aufenthaltstitels mit dem auf den letzten Tag des letzten Aufenthaltstitels folgenden Tag beginnt.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017220043.L05.1